

2. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2026 die folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung - vom 16.12.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.09.2024 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Kommandant Der Feuerwehrkommandant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 3.400 €/Jahr |
| 2. | Stellv. Kommandant Der Stellv. Kommandant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 1.700 €/Jahr |
| 3. | Jugendwart Der Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 850 €/Jahr |
| 4. | stellv. Jugendwart Der Stellv. Jugendwart erhält ein Aufwandsentschädigung in Höhe von | 425 €/Jahr |
| 5. | Schriftführer Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 240 €/Jahr |
| 6. | Kassenwart Der Kassenwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von | 240 €/Jahr |

7. Feuerwehrgerätewart
Die Feuerwehrgerätewarte erhalten eine
Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 €/Monat

(3) Die zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 1 Nr. 1 – 6 werden vierteljährlich nachträglich gezahlt; die zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 Nr. 7 wird nachträglich zum Monatsende gezahlt.

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall pauschal 14,00 €/Stunde oder die durch das Zeitversäumnis entstandenen Kosten von max. 25,00 €/Stunde gewährt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 14,00 €/Stunde gezahlt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

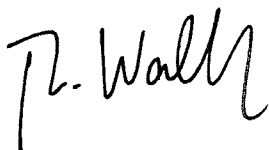
§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft

Ilvesheim, den 26.03.2026

Der Bürgermeister



Walther

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.